



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2008
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 29.01.2010 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 4

Darstellung der Jahresrechnung

Form und Inhalt der Jahresrechnung sind in §§ 43 ff. GemHVO beschrieben.

Hiernach sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Laut § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte anzugeben.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist den Vorgaben der Arbeitsgruppe Doppik der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz – wie bei der Erstellung des Haushaltsplanes – gefolgt, so dass die Ergebnisse aller Produkte eines Teilhaushaltes in Nr. 6.4 - Teilergebnishaushalt 10 - Teilergebnishaushalt 99 (nach Produkten) und 6.7 - Teilfinanzrechnung 10 - Teilfinanzrechnung 99 (nach Produkten) der Jahresrechnung ausgewiesen sind (s. Inhaltsverzeichnis Jahresrechnung).

Bei Bedarf wäre für eine ergänzende Darstellung zu vereinbaren was „wesentliche Produkte“ sind und festzustellen welcher zusätzliche Personalaufwand für diese Zusammenstellung erforderlich ist.

Zu Rd. Ziffer 5-7

Inventur

Die Bekanntmachung der Liquidation der Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms erfolgte am 16.03.2009 im Staatsanzeiger.

Das Vermögen der Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms fällt damit erst mit Wirkung vom 01.04.2010 an den Landkreis Alzey-Worms zurück, da gemäß § 51 BGB das Sperrjahr für die Vermögensverwertung zu beachten ist.

(„§ 51 BGB Sperrjahr; Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.“)

Die endgültige Integration der Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms macht eine generelle Überarbeitung aller erlassenen Dienstanweisungen erforderlich, da wegen der bisherigen rechtlichen Selbstständigkeit die Stiftung vom Geltungsbereich der Dienstanweisungen für die Kreisverwaltung Alzey-Worms ausgenommen war.

Die Überarbeitung läuft.

Die Inventur dient der Erstellung des Inventars/Vermögensverzeichnisses für die Bilanz.

(„§ 31 Abs. 1 GemHVO Inventar; Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar)“).

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Vermögensnachweis stichtagsbezogen zum 31.12. jeden Jahres zu erfolgen hat.

Die Dienstanweisung für die Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur (Inventurrichtlinie) orientiert sich an dieser Vorgabe.

Für Neu- oder Ersatzbeschaffungen ist schon wegen der zwingenden Buchung in der Finanzrechnung sichergestellt, dass gleichzeitig die Fortschreibung der Anlagebuchhaltung erfolgt. Unterjährige Abgänge von Anlagegütern oder Standortveränderungen sollen grundsätzlich auch an die Anlagenbuchhaltung gemeldet werden, soweit sie nicht von vorübergehender Natur sind.

Bei der Einführung der Doppik hat sich die Kreisverwaltung Alzey-Worms daran orientiert, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, dies jedoch mit einem möglichst geringen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand.

Bereits zur Erfüllung dieser Anforderungen ist ein zusätzlicher Personalaufwand im Umfang von 0,55 Stellen gegenüber der Personalausstattung im Rahmen der kameralen Rechnungslegung erforderlich.

Eine unterjährige Inventur mit permanenter Fortschreibung der Bestände würde einen weiteren Personalbedarf von 0,25 Stellen bei der Abteilung 2 – Rechtsangelegenheiten, Schule und Kultur, sowie 0,3 Stellen beim Referat 13 – Finanzen erfordern.

Die Inventur 2008 war die erste Inventur, die für das Vermögen des Landkreises Alzey-Worms durchgeführt wurde. Erfahrungswerte zu Organisation, Personal- und Zeitbedarf waren nicht vorhanden.

Aus diesem Grund war es nicht möglich im Vorfeld einen Inventurrahmenplan aufzustellen. In künftigen Jahren wird ein Inventurrahmenplan schon aus Gründen der Personalplanung aufgestellt.

Zu Rd. Ziffer 8

Verwaltung nicht zu inventarisierenden Vermögens

Bei den Verzeichnissen über den EDV-Bestand, Fachliteratur, Kunstwerke, etc. handelt es sich nicht um Vermögensverzeichnisse im Sinne des § 31 GemHVO. Bewegliche Gegenstände unter 410,--€ netto sind nicht zu inventarisierende Vermögensgegenstände, sondern geringwertige Wirtschaftsgüter. Für diese gilt § 31 GemHVO nicht.

Im Übrigen hat das Ministerium des Innern und für Sport bereits mitgeteilt, dass § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO erweitert wird und den Kommunen künftig freigestellt ist, ob sie geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410,--€ als Aufwand buchen oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung / Herstellung voll abschreiben.

Gerade die dezentrale Führung dieser Verzeichnisse direkt bei den betroffenen Sachgebieten erleichtert die Aktualisierung und hält den Personalaufwand niedrig. Eine Zentralisierung würde zu höherem Abstimmungsbedarf und zusätzlichem Personalbedarf der zentralen Stelle führen.

Für die Zukunft ist eher beabsichtigt die dezentral verwalteten Verzeichnisse im Intranet der Kreisverwaltung zu speichern, um allen Mitarbeiter/innen die Möglichkeit zur Auskunft insbesondere über die vorhandene Fachliteratur und den Archivaktenbestand zu geben.

Zu Rd. Ziffer 9

Vermögensverzeichnis Mikropro der EDV-Stelle

Wie bereits zu Rd.-Ziffer ausgeführt handelt es sich bei dem Verzeichnis der EDV-Geräte nicht um ein Vermögensverzeichnis i.S.d § 31 GemHVO.

Die Auflistung dient lediglich den EDV-Sachbearbeitern und dem Organisationsreferat zur leichteren Übersicht welche Computer, Drucker und Bildschirme unabhängig von ihrem Wert aktuell im Einsatz sind, welche technischen Daten sie haben und wann ggf. ein Austausch geplant werden muss. Es werden deshalb auch nur die Geräte aufgenommen, die von der EDV-Stelle beschafft und gewartet werden. Soweit kreiseigene Schulen eigene Beschaffungen vornehmen und diese Geräte nicht durch die EDV-Stelle betreuen lassen, erfolgt auch keine Aufnahme in die Bestandsliste.

Soweit EDV-Geräte einen Anschaffungspreis über 410,--€ netto haben, werden diese außerdem in der Anlagenbuchhaltung als Vermögensgegenstand aufgenommen und mit einem Inventaraufkleber versehen. Hier sind die Anforderungen zur Belegführung einer Vermögensbuchhaltung gewahrt.

Zu Rd. Ziffer 10 und 11

Stimmigkeit der Erfassung von EDV-Komponenten

Inventarplaketten sind nur an beweglichen Gütern des Anlagevermögens angebracht; nur diese sind mit fortlaufender Nummer in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen.

Da inzwischen die weitaus überwiegenden EDV-Geräte einen Wert von unter 410,--€ haben, sind an diesen auch keine Inventaraufkleber angebracht, da es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

Zur abweichenden Bestandsprüfung wird darauf verwiesen, dass die Inventur aller Anlagegüter im IV. Quartal 2008 erfolgte, die Erstellung des Inventarverzeichnisses zum 31.12.2008. Die Überprüfung der Inventur durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte jedoch erst im III. Quartal 2009. Dass sich hierbei wegen Umzügen, Ersatzbeschaffungen, etc. Abweichungen zum Anlagenachweis vom 31.12.2008 ergeben, ist selbstverständlich.

Die Fortschreibung des Inventars erfolgt immer mit der nächsten Inventur (s. Erläuterungen zu Rd.-Nummer 5-7).

Zu Rd. Ziffer 12

Ausgesonderte EDV-Komponenten

Im Jahr 2008 musste die weitaus überwiegende Zahl der im Einsatz befindlichen 15“ TFT-Monitore ausgetauscht werden, da diese eine maximale Bildschirmauflösung von 1025x768 Pixeln hatten.

Neue Programmversionen beim Baugenehmigungsverfahren, Prosoz für Sozial- und Jugendamt, dem Verwaltungsprogramm des Gesundheitsamtes und nicht zuletzt dem Kfz-Zulassungsverfahren erforderten jedoch eine höhere Bildschirmauflösung, um die gesamten Bearbeitungsmasken der Programme auf dem Bildschirm darstellen zu können.

Auch bei der Anzeige der bereits elektronisch archivierten Dokumente hatte sich gezeigt, dass die Bildschirmgröße von 15“ die Lesbarkeit der angezeigten Dokumente erheblich erschwerte und den Mitarbeiter/innen aus ergonomischen Gründen nicht mehr zuzumuten war. Die Geräte mussten deshalb gegen 19“ Bildschirme ausgetauscht werden.

Die ausgesonderten Bildschirme wurden anschließend den kreiseigenen Schulen und karitativen Organisationen für eine kostenlose Überlassung angeboten. Das Interesse war so gering, das für den verbleibenden Rest nur die – kostenpflichtige - Vernichtung als Elektronikschrott oder ein kommissionsweiser Verkauf verblieb.

Wegen des allgemein geringen Interesses an gebrauchten 15“ Monitoren dauerte der Kommissionsverkauf bis Dezember 2009. Inzwischen wurden von der Firma Makarow 910,--€ für 91 verkaufte Geräte als Erlös überwiesen. Die restlichen, teilweise defekten Geräte, wurden vernichtet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für gebrauchte EDV-Komponenten, soweit es sich nicht um hochwertige Server handelt, wegen des laufenden Preisverfalls und dem technischen Fortschritt kaum ein Abnehmerkreis besteht. Der personelle Aufwand für die Bereitstellung zur Kommissionierung, Überwachung und Abrechnung steht in keinem Verhältnis zum möglichen Erlös. In der Regel kommt deshalb künftig nur die Vernichtung oder eine kostenfreie Abgabe in Betracht.

Zu Rd. Ziffer 13

Zuwendung Katastrophenschutzfahrzeug

Der zuständige Sachbearbeiter war seit September 2007 durchgängig krank geschrieben. Eine Neubesetzung des Sachgebietes konnte erst im April 2008 nach der Ruhestandsversetzung, allerdings ohne ordnungsgemäße Übergabe des Sachgebietes, erfolgen.

Zu Rd. Ziffer 14

Kassenbestände

Mit dem Prüfungsamt wurden die Differenzen zwischen den Zahlwegsbeständen und den Kontoauszügen vom 31.12.2008 bereits geklärt.

Da die Verwaltung den Zahlungsverkehr aus nahe liegenden Gründen (z.B. Auszahlung Sozialhilfe Januar) Ende Dezember nicht einstellen und die Kontoauszüge beibuchen kann, kam – und wird es auch künftig – zu Zahlungsüberschneidungen in den Haushaltsjahren der Finanzrechnung kommen. Die Kontoauszüge des 31.12. eines Jahres können deshalb nicht deckungsgleich mit den Zahlwegsbeständen der Schlussbilanz sein. Die Problematik wurde bereits mehrfach mit dem Landesrechnungshof und der Arbeitsgruppe Doppik erörtert; bisher ohne Ergebnis.

Hinzu kommt, dass es wegen der fehlenden Umstellung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) auf die doppische Buchhaltung bisher nicht möglich ist für die Kassenbuchführung der Einheitskasse einen doppelten Tagesabschluss zu generieren.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fehlt eine, für den doppelten Kassenabschluss erforderliche, doppelte fortschreibungsfähige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008. Damit können die Zahlwegsbestände der Einheitskasse für die Kreisverwaltung, den Abfallwirtschaftsbetrieb und den Wiesbachverband bisher nur nach den alten kameralen Grundsätzen fortgeschrieben werden.

Zu Rd. Ziffer 16

Kontengliederung

Der in CIP-Kommunal vorhandene Kontenplan orientiert sich an einer Entwurfsfassung für die doppische Haushaltssystematik aus dem Jahr 2006.

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik vom 23.11.2006 (VV-GemHSys) wurde für den Kontenrahmenplan unter Nr 4.1 VV-GemHSys nur noch die Verbindlichkeit bis zur Kontenartennummer, d.h. bis zur 3. Stelle der Kontierung vorgeschrieben. Abweichungen hiervon, mit tieferer Gliederung, sind nur in bestimmten Bereichen (z.B. für den Sozialbereich) im Rahmen der allgemein verbindlichen Kassenstatistik vorgegeben.

Die Arbeitsgruppe Doppik der Landkreise in Rheinland-Pfalz hat deshalb im Jahr 2007 - aufbauend auf dem Musterkontenplan – einen reduzierten Kreiskontenplan mit einer weniger tiefen Kontenuntergliederung entwickelt. Dieser wird von allen Landkreisen eingesetzt; steht aber dem in CIP-Kommunal vorhandenen Kontenplan nicht entgegen.

Bereits mit diesem Kreiskontenplan beinhaltet die Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz der Kreisverwaltung rd. 33.000 Buchungsstellen. Eine weiter detaillierte Kontogliederung würde deshalb sicher nicht zur Übersichtlichkeit beitragen.

Der Nachweis des EDV-Vermögens bei der Abteilung 1 entspricht dem Produktplan, der das Produkt 1144 Technikunterstützte Informationsverarbeitung dem Teilhaushalt 11 zuordnet. Der Überblick über die Zuordnung der EDV-Geräte zu einzelnen Sachgebieten bzw. Mitarbeiter/innen wird durch das EDV-Geräteverzeichnis (s. Rd.-Ziffer 9) sichergestellt.

Im Übrigen ist ein „Einblick in die Vermögenslage einer Abteilung“ für den Jahresabschluss nicht relevant, da das Vermögen insgesamt dem Landkreis gehört und nur dort in der Bilanz nachzuweisen ist.

Zu Rd. Ziffer 19

Forderungsübersicht

Für die Forderungsübersicht ist das amtliche Muster 21 zu § 51 GemHVO maßgebend.

Hiernach ist der Stand zum 31.12. des Haushaltsjahres und der Stand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Der Inhalt des Musters deckt sich allerdings nicht mit dem Wortlaut von § 51 Abs. 2 GemHVO „ Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Forderungen unterteilt nach Restlaufzeiten.....“

Die Arbeitsgruppe Doppik hat bereits in mehreren Gesprächen mit dem Ministerium des Innern und für Sport eine Änderung von § 51 GemHVO und des Musters angeregt, da nach übereinstimmender Auffassung die rechtlichen Vorgaben in der doppischen Buchhaltung nicht umsetzbar sind.

Da 2008 das erste Jahr mit doppischer Rechnungslegung war, existiert aus 2007 noch keine Forderungsübersicht, da dieses Jahr noch kameral abgeschlossen wurde.

Zu Rd. Ziffer 22

CIP-Buchungssoftware

Die sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) hat das Verfahren CIP-Kommunal für den Stand 4.2. zertifiziert und zur Nutzung freigegeben. Der derzeit eingesetzte Stand 4.2.2. ist ein Unterprogrammstand und wird deshalb nicht erneut/speziell zertifiziert. Die vorliegende Prüfbescheinigung gilt noch bis zum 31.12.2012.

Zu Rd. Ziffer 24

Kosten- und Leistungsrechnung

Für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bereits am 30.08.2007 eine Dienstanweisung erlassen, da deren Einsatz grundsätzlich, insbesondere zur Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen, sinnvoll erscheint.

Die Umstellung der Kameralistik auf die Doppik erfordert(e) jedoch noch immer einen so hohen Personal- und Zeitaufwand, dass die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung gegenüber den vordringlichen Arbeiten (z.B. Erstellung Jahresrechnung 2008) zurückgestellt werden muss.

Zu Rd. Ziffer 25

Zins-Swap-Geschäfte

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.04.2009 (MinBl. S. 128) wurden mit Einführung der Doppik insbesondere auch im Bereich der Kreditabwicklung geändert.

Die VV Nr. 6 „Zinsderivate“ zu § 103 GemO, hier explizit Nr. 6.6 besagt: „ Im Rahmen des Schulden- und Zinsmanagements der Gemeinden kann der zulässige Einsatz von Zinsderivaten ein geeignetes Mittel sein, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen und Zinsausgaben zu minimieren.“

In der extrem niedrigen Zinsphase am Kreditmarkt wurden insgesamt für drei Kreditverträge, für die noch ein relativ hoher Zinssatz vereinbart war und deren Zinsfestschreibung noch max. zwei Jahre dauerte, Zinsswaps vereinbart.

Der Vereinbarung ging eine umfangreiche Ausschreibung voraus. Den Zuschlag erhielt damals die Landesbank Rheinland-Pfalz. Dank der Zinsswaps konnten Zinsvorteile generiert werden in Höhe von gut 88 T€.

Der Verwaltung ist durchaus bewusst, dass mit Zinsderivaten unter Umständen Risiken verbunden sind. Deshalb wird von diesen Möglichkeiten nur restriktiv Gebrauch gemacht. Vereinbarungen werden auch künftig nur auf kurze Sicht getroffen, um Risiken auszuschließen. Ein genereller Ausschluss erscheint jedoch angesichts der ausdrücklichen Empfehlung in der VV zur GemO und möglicher Einsparungen nicht vertretbar.

Zu Rd. Ziffer 27-29

Vertragsliste

Nach § 31 Abs. 1 GemHVO sind für Zwecke der Erstellung des Anhangs der Bilanz Sachverhalte aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können im Inventar festzustellen.

Aufzunehmen sind Dauerschuldverhältnisse, d.h. Verträge, die auf länger als ein Jahr abgeschlossen sind. Eine automatische Vertragsverlängerung spielt hierbei keine Rolle, wenn ein Kündigungsrecht im Lauf des Jahres vereinbart ist. Außerdem muss der Vertrag einen Gesamtwertumfang von mehr als 20.000 € haben.

Alle geschlossenen Reinigungsverträge sind jeweils mit 3-monatiger Frist zum Ende des Vertragsjahres kündbar und fallen deshalb nicht unter die Regelungen der Inventurrichtlinie.

Die Bewirtschaftungsverträge für die Schulzentren wurden inzwischen in die Vertragsliste aufgenommen. Die Anlage 1 des Vertrages über die Personalabrechnung der Bediensteten durch den Landkreis Mainz-Bingen wurde der Kopie beigelegt.

Die Aktenordnung für die Kreisverwaltung befindet sich derzeit wegen der Umstellung des Aktenplanes und der erforderlichen rechtlichen Anpassungen für die elektronische Archivierung in Überarbeitung. Hierbei wird ein Passus aufgenommen, wonach die in der Vertragsliste des Inventars nachgewiesenen Verträge künftig im Original im Verwahrgelass der Kreis-kasse aufbewahrt werden.

Zu Rd. Ziffer 30 und 31

Vertragsunterzeichnung

Wird künftig beachtet. Die Neuausfertigung wird durch den Landrat unterzeichnet.

(Görisch)

Landrat